

Hauptsatzung

der Gemeinde Bestensee vom 11.12.2025

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Bezeichnung und Gebiet der Gemeinde
§ 2	Bildung von Ortsteilen
§ 2a	Ortsbeirat
§ 3	Wappen, Flagge, Dienstsiegel
§ 4	Förmliche Einwohnerbeteiligung
§ 5	Gleichstellungsbeauftragte
§ 6	Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde
§ 7	Haupt- und Vergabeausschuss
§ 8	Zuständigkeiten des Hauptverwaltungsbeamten
§ 9	Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder Tätigkeit
§ 10	Öffentlichkeit der Sitzungen
§ 11	Bekanntmachungen
§ 12	Seniorenbeirat
§ 13	Geschlechtsspezifische Formulierungen
§ 14	Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund der §§ 4 und 28 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee in ihrer Sitzung am 11.12.2025 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name, Bezeichnung und Gebiet der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Bestensee“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien kreisangehörigen Gemeinde.
- (3) Das Gebiet der Gemeinde besteht aus Bestensee und dem Ortsteil Pätz.
- (4) Im Übrigen wird auf § 9 BbgKVerf verwiesen.

§ 2 Bildung von Ortsteilen

- (1) In der Gemeinde besteht der Ortsteil Pätz in den Grenzen der Gemarkung Pätz.
- (2) Der Ortsbeirat des Ortsteils Pätz besteht aus 3 Mitgliedern. Der Ortsbeirat wählt aus seiner Mitte einen Ortsvorsteher, sowie einen stellvertretenden Ortsvorsteher. Der Ortsvorsteher ist zugleich Vorsitzender des Ortsbeirates.
- (3) Ab der Wahlperiode 2029 besteht der Ortsbeirat des Ortsteils Pätz aus 5 Mitgliedern.
- (4) Im Übrigen wird für die Bildung von Ortsteilen auf § 45 BbgKVerf verwiesen.

§ 2a Ortsbeirat

- (1) Der Ortsbeirat ist vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses in folgenden Angelegenheiten zu hören:
 - a) Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil,
 - b) Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
 - c) Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,
 - d) Aus- und Umbau sowie Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen in dem Ortsteil,
 - e) Änderung der Grenzen des Ortsteils und
 - f) Erstellung des Haushaltsplans.
- 2) Soweit es sich nicht um ein Geschäft laufender Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf) handelt, entscheidet der Ortsbeirat gemäß § 46 Abs. 3 BbgKVerf über folgende Angelegenheiten:
 - a. die Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil Pätz hinausgeht,
 - b. die Pflege des Ortsbildes und die Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen sowie Badestellen im Ortsteil Pätz,
 - c. Die Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil Pätz hinausgeht.

Ist der Ortsbeirat an der Ausübung seines Entscheidungsrechts gehindert, so tritt an seine Stelle die Gemeindevertretung.

- 3) Dem Ortsbeirat obliegt die eigenverantwortliche Entscheidungsbefugnis über ortsteilbezogene Aufwendungen und Auszahlungen im Rahmen eines durch die Gemeindevertretung der Höhe nach festzulegenden Ortsteilbudgets. Das Recht der Gemeindevertretung zum Erlass der Haushaltssatzung bleibt unberührt.

§ 3 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen ist von Gold und Blau durch Schräglinkswellenschnitt geteilt und enthält oberhalb ein grünes Kastanienblatt und unterhalb einen schräglinksgestürzten silbernen Fisch.
- (2) Die Gemeindeflagge besteht bei Aufhängung an einem Querholz aus drei Längsstreifen – Grün-Weiß-Grün – im Verhältnis 1:2:1 und trägt das Gemeindewappen in der Mitte.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Gemeindewappen mit der Umschrift: „GEMEINDE BESTENSEE“ „LANDKREIS DAHME-SPREEWALD“
- (4) Im Übrigen wird auf § 10 BbgKVerf verwiesen.

§ 4 Einwohnerbeteiligung

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 13 Absatz 2 bis 8 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 - a. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
 - b. Einwohnerversammlungen
 - c. Einwohnerbefragungen
 - d. Einwohnerunterrichtung

Die Gemeinde prüft, ob betroffene Personen oder Personengruppen, die nicht die Einwohnereigenschaft innehaben, in Maßnahmen nach Satz 1 einbezogen werden, wenn hierfür im Einzelfall ein Bedarf besteht.

- (2) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.
- (3) Die in Abs. 1 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:
 - a. das aufsuchende direkte Gespräch
 - b. durch offene Beteiligung in der Form von Diskussionsrunden und Workshops
 - c. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form von Diskussionsrunden und Workshops.
- (4) Die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung sowie der Mitwirkungsrechte von Kindern und Jugendlichen werden in der Einwohnerbeteiligungssatzung der Gemeinde Bestensee näher geregelt.
- (5) Im Übrigen wird auf §§ 13 und 19 BbgKVerf verwiesen.

§ 5 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gemeinde Bestensee hat eine ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte. Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Gemeindevertretung auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten durch Abstimmung zu benennen.
- (2) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Sie kann sich an die Gemeindevertretung oder an die Ausschüsse wenden.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder des Ausschusses wendet und ihren Standpunkt schriftlich oder elektronisch darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, ihren Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt die Aufgaben nach Absatz 1 wahr und berät die Gemeindeverwaltung in Angelegenheiten der Gleichstellung von Frau und Mann. §§ 22 bis 24 Landesgleichstellungsgesetz finden keine Anwendung.
- (5) Im Übrigen wird auf §18 BbgKVerf verwiesen.

§ 6 Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände

- (1) Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde ab einem Wert des Vermögensgegenstandes von **100.000 Euro** (Netto), sofern es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt (§ 28 Absatz 2 Nr.17 BbgKVerf).
- (2) Im Übrigen wird auf §28 BbgKVerf verwiesen.

§ 7 Haupt- und Vergabeausschuss

- (1) Der Haupt- und Vergabeausschuss hat die Arbeiten der Ausschüsse aufeinander abzustimmen und kann zu jeder Stellungnahme eines anderen Ausschusses eine eigene Stellungnahme gegenüber der Gemeindevertretung abgeben.
- (2) Der Haupt- und Vergabeausschuss beschließt über diejenigen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Gemeindevertretung bedürfen und die nicht dem Hauptverwaltungsbeamten obliegen.
- (3) Der Haupt- und Vergabeausschuss entscheidet insbesondere über:
 - a. Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde von 10.000 (Netto) bis zu einem Wert von 100.000,00 Euro (Netto)
 - b. Einlegung von Rechtsmitteln einschließlich Einreichung von Klagen bei Gerichten, soweit der Streitwert 15.000,00 Euro übersteigt,
 - c. gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche ab 15.000,00 Euro.
 - d. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Geldforderungen der Gemeinde sofern der Betrag 5.000,00 Euro übersteigt.

- (4) Vergaben von
- a. Lieferung und Leistungen, insbesondere aufgrund von Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträgen im Sinne des § 1 der Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen ab einer Höhe von 50.000,00 Euro (Netto)
 - b. Vergabe von Bauleistungen, einschließlich Straßenbauleistungen, im Sinne der Verdingungsordnung für Bauleistungen ab einer Höhe von 250.000,00 Euro (Netto)
 - c. Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit ab einer Höhe von 25.000,00 Euro soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- (5) Die Entscheidungen nach Absatz 3+4 trifft bis zur jeweils genannten Wertgrenze der Hauptverwaltungsbeamte.
- (6) Der Haupt- und Vergabeausschuss kann seine Zuständigkeit in Einzelfällen oder für Gruppen von Angelegenheiten auf den Hauptverwaltungsbeamten übertragen. Er kann in Einzelfällen Angelegenheiten der Gemeindevertretung zur Entscheidung vorlegen.
- (7) Im Übrigen wird auf §50 BbgKVerf verwiesen.

§ 8 Zuständigkeiten des Hauptverwaltungsbeamten

Der Hauptverwaltungsbeamte führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 54 BbgKVerf. Zu den laufenden Geschäften der Verwaltung zählen solche Geschäfte, die nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind und deshalb keine besondere Beurteilung erfordern, die mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren oder die nach feststehenden Verwaltungsregeln entschieden werden können.

§ 9 Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder Tätigkeit

- (1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann.
- Anzugeben sind:
- a. der Beruf, der Arbeitgeber beziehungsweise Dienstherr und die derzeit ausgeübte Beschäftigung sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 - b. Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Im Übrigen wird auf §§ 31 und 44 BbgKVerf verwiesen

§ 10 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der Gemeindevertretung, des Ortsbeirates und der Ausschüsse sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist bei folgenden Angelegenheiten regelmäßig anzunehmen:
 - a. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 - b. Grundstücksgeschäfte,
 - c. Vergaben
 - d. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 - e. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten,
 - f. Beschwerden über die Geschäftsführung des Vorsitzenden der Gemeindevertretung
 - g. Angelegenheiten bei denen Vermögensverhältnisse Dritter zur Sprache kommen
 - h. Kreditgewährungs-, Kreditaufnahme- und Kreditsicherungsangelegenheiten
 - i. Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen
 - j. Vorbereitende Untersuchungen zu Standortplanungen für öffentliche Vorhaben

Die Einordnung einer bestimmten Angelegenheit zu einer der in Satz 3 genannten Gruppen von Angelegenheiten entbindet nicht von der Einzelfallprüfung, ob tatsächlich überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner in dem konkreten Einzelfall den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden nach § 11 Absatz 5 dieser Satzung öffentlich bekannt gemacht.
- (4) Beschlussvorlagen der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte können von jeder Person auf der Internetseite der Gemeinde (www.bestensee.de) im Ratsinformationssystem eingesehen werden, soweit dies technisch möglich ist. Daneben besteht die Möglichkeit, die Beschlussvorlagen innerhalb der Sprechzeiten in der Gemeindeverwaltung Bestensee im Bürgerbüro einzusehen. Soweit Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte personenbezogene Daten enthalten, sind diese zu anonymisieren. Dies gilt nicht, wenn die personenbezogenen Daten zum Verständnis der Beschlussvorlagen erforderlich sind und durch die Veröffentlichung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen nicht beeinträchtigt werden.
- (5) Im Übrigen wird auf § 36 BbgKVerf verwiesen

§ 11 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.
- (2) Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften werden im vollen Wortlaut und ggf. mit der vollen Genehmigungsverfügung durch Veröffentlichung im Amtsblatt für die Gemeinde Bestensee Der „Bestwiner“ bekannt gemacht. Das Amtsblatt erscheint mindestens zwölfmal im Jahr und ist für die mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohner im Rathaus der Gemeinde Bestensee, Eichhornstr. 4 – 5, 15741 Bestensee, im Bürgerbüro während der öffentlichen Sprechzeiten kostenlos erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter der oben genannten Anschrift der Gemeinde Bestensee bezogen werden.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang in den amtlichen Bekanntmachungskästen der Gemeinde Bestensee:
 - a. an der Friedenstraße 22 (Einkaufszentrum)
 - b. vor dem Grundstück Thälmannstraße 6 Ecke Wiesenweg
 - c. an der Hauptstraße 29 (Postagentur)
 - d. an der Eichhornstraße 4-5 (Rathaus)
 - e. im Ortsteil Pätz vor dem Grundstück Pätzer Dorfaue 9

Sofern nicht anders vorgeschrieben, beträgt die Dauer des Aushangs 14 Tage. Hierbei wird der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (5) Die Zeit, der Ort und die Tagesordnung der Gemeindevertretersitzungen, des Haupt- und Vergabeausschusses sowie der Fachausschüsse, werden 7 volle Tage vor dem Sitzungstag in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Bestensee gemäß Abs. 3 bekannt gemacht. Der Tag des Anschlages wird nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.
- (6) Die Zeit, der Ort und die Tagesordnung des Ortsbeirates Pätz werden durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Bestensee - im Ortsteil Pätz, vor dem Grundstück Pätzer Dorfaue 9 öffentlich bekannt gemacht.
- (7) Beschlüsse der Gemeindevertretung und des Haupt- und Vergabeausschusses werden im Amtsblatt für die Gemeinde Bestensee Der „Bestwiner“ unter Beachtung des §11 Abs. 4 dieser Satzung, veröffentlicht. Die

Gemeindevertretung kann im Einzelfall die Nichtveröffentlichung beschließen, wenn Gründe des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter vorliegen.

- (8) Die Sitzungstermine der Ausschüsse werden zu Jahresbeginn mit einer Terminübersicht im Amtsblatt für die Gemeinde Bestensee Der „Bestwiner“ veröffentlicht.
- (9) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

Gemäß § 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung-BekanntmV) kann eine öffentliche Bekanntmachung infolge von höherer Gewalt oder anderer unabänderbarer Ereignisse in Form einer Notbekanntmachungen veröffentlicht werden. Die Bekanntmachung ist in der durch diese Hauptsatzung festgelegten Form zu wiederholen.

§ 12 Seniorenbeirat

- (1) Die Gemeinde richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren in der Gemeinde einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Gemeinde Bestensee“.
- (2) Dem Beirat gehören 9 Mitglieder an.
- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde.
- (4) Ehrenamtliche Mitglieder des Seniorenbeirates können Personen sein, die das 60. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz in der Gemeinde Bestensee haben. Sie dürfen keine Mitglieder der Gemeindevertretung sein.
- (5) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden von der Gemeindevertretung für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg benannt. Dabei sollen Vorschläge von Organisationen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Senioren gehören. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu richten.
- (6) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Senioren in der Gemeinde Bestensee haben, gegenüber der Gemeindevertretung Stellung zu nehmen. Er hat das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder die Ausschüsse zu wenden. Der Seniorenbeirat nimmt dieses Recht wahr, indem er sich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder eines Ausschusses wendet und seine Auffassung schriftlich oder elektronisch darlegt. Der Vorsitzende der Gemeindevertretung oder des Ausschusses unterrichtet dessen Mitglieder in geeigneter Weise. Er kann dem Vorsitzenden des Seniorenbeirates Gelegenheit geben, seine Auffassung in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

- (7) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Hauptverwaltungsbeamte kann die Einberufung des Beirates verlangen. Eine ortsübliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Hauptverwaltungsbeamte, von diesem beauftragte Person und die Mitglieder der Gemeindevertretung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auf das Verfahren im Beirat findet im Übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg über den Ortsbeirat entsprechende Anwendung, soweit nicht der Beirat eine Regelung durch eigene Geschäftsordnung trifft.
- (8) Ein Mitglied des Seniorenbeirates verliert seinen Sitz im Seniorenbeirat
- a. durch Verzicht,
 - b. durch Wegfall der Voraussetzungen seiner jederzeitigen Wählbarkeit,
 - c. durch Beschlussfassung der Gemeindevertretung.

Das Mitglied scheidet ferner aus, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung für den Ausschluss des Mitglieds stimmt.

§ 13 Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung oder in einer anderen Satzung oder Veröffentlichung der Gemeinde Bestensee Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, beschreibt dieser Begriff die Funktion stets unabhängig von der Geschlechtsidentität der sie bekleidenden Person und gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen und sind alle Geschlechteridentitäten einbezogen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 10.12.2019 außer Kraft. Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt.

Bestensee, den 11.12.2025